



b. 639

Entscheid vom 2. Dezember 2011

Besetzung

Roger Blum (Präsident)
Regula Bähler (Vizepräsidentin), Paolo Caratti,
Carine Egger Scholl, Heiner Käppeli, Denis Masméjan,
Claudia Schoch Zeller, Mariangela Wallimann-Bornatico
Pierre Rieder, Réjane Ducrest (Sekretariat)

Gegenstand

Schweizer Fernsehen, SF 1, Sendung „10 vor 10“ vom
5. April 2011, Beitrag über Streit um Ökostrom-Projekte

Beschwerde vom 4. Juli 2011

Parteien /
Verfahrensbeteiligte

Titus Sprenger (Beschwerdeführer) und mitunterzeichnende
Personen

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin)

Sachverhalt:

A. Das Schweizer Fernsehen strahlte am 5. April 2011 im Rahmen des Nachrichtenmagazins „10 vor 10“ einen Beitrag über den Streit um Ökostromprojekte aus (Dauer 4 Minuten 7 Sekunden). Darin wurde insbesondere thematisiert, dass - wie etwa beim Ausbau des Grimsel-Stauwerks - zahlreiche Wasser- und Windkraftvorhaben durch Einsprachen aus Landschafts- und Umweltschutzkreisen blockiert sind. Im Beitrag kamen namentlich der Präsident der SP des Kantons Bern sowie Vertreter des Verbands Kleinwasser-Kraftwerke, der Stiftung für Landschaftsschutz Schweiz sowie von Pro Natura zu Wort.

B. Mit Eingabe vom 4. Juli 2011 (Datum Postaufgabe) erhob Titus Sprenger (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen den erwähnten Beitrag Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI). Dieser habe das Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot verletzt. Es entstehe für das Publikum der falsche Eindruck, nur die Umwelt- und Landschaftsschutzverbände würden Ökostromprojekte mit Einsprachen blockieren. Letztere hätten überdies nicht zu allen gegen sie gerichteten Vorwürfen Stellung nehmen können. Der Beitrag gehe von der nicht erwiesenen Tatsache aus, dass ein Ausstieg aus dem Atomstrom nur mit Abstrichen beim Landschafts- und Umweltschutz zu bewerkstelligen sei. Wichtige Informationen zum Verbandsbeschwerderecht würden dem Publikum vorenthalten und die Verbände als nicht kompromissbereit dargestellt. Der Eingabe des Beschwerdeführers lagen u.a. der Schlussbericht der Ombudsstelle vom 7. Juni 2011 sowie Angaben und Unterschriften von 21 Personen bei, welche die Beschwerde unterstützen.

C. In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (im Folgenden auch Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 2. September 2011, die Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen. Der Beitrag habe eine aktuelle Diskussion thematisiert. Über die behandelten Themen - Wechsel der Haltung der SP des Kantons Bern zum Projekt über den Ausbau des Grimselstauwerks, Anzahl der geplanten und blockierten Projekte im Bereich der erneuerbaren Energie und Haltung der Umwelt- und Landschaftsschutzverbände zu solchen Projekten angesichts eines möglichen Ausstiegs aus der Atomenergie – habe sich das Publikum aufgrund der vermittelten Fakten und Ansichten ohne Weiteres eine eigene Meinung bilden können. Auch das Vielfaltsgebot sei nicht verletzt worden. Der Beitrag sei einer von vielen zur Energiedebatte nach der Atomkatastrophe in Japan gewesen.

D. In seinem Schreiben vom 18. September 2011 bekräftigt der Beschwerdeführer seinen Standpunkt. Er verweist darauf, dass Aussagen des angehörten Vertreters von Pro Natura aus dem Zusammenhang gerissen worden seien. Die Haltung der Landschafts- und Umweltschutzverbände zu Ökostromprojekten sei in unsachlich pauschalisierter Weise wiedergegeben worden. Die Namenseinblendung für den angehörten Pro Natura-Vertreter sei überdies offensichtlich falsch gewesen.

E. Die Beschwerdegegnerin hält in ihrer Eingabe vom 30. September 2011 an ihren

Anträgen und Vorbringen fest. Eine vertieftere Auseinandersetzung mit der im Beitrag behandelten Problematik wäre zwar sicherlich interessant gewesen, ändere aber nichts an der rechtlichen Einschätzung. Die falsche Einblendung des Namens des angehörtten Pro Natura-Vertreters stelle eine ärgerliche Panne dar, für welche sich die Beschwerdegegnerin entschuldige.

F. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 wurden die Verfahrensbeteiligten orientiert, dass die Beratung der Beschwerdesache gemäss Art. 97 Abs. 1 RTVG öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).

Erwägungen:

- 1.** Die Eingabe wurde zusammen mit dem Ombudsbericht fristgerecht eingereicht und ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 1 und 3 RTVG).
- 2.** Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt diese Voraussetzungen.
- 3.** Das Verfahren vor der UBI ist grundsätzlich kostenlos, mutwillige Beschwerden ausgenommen (Art. 98 RTVG). Dem Beschwerdeführer kann in keinem Fall eine Parteient-schädigung auferlegt werden, wie von der Beschwerdegegnerin beantragt.
- 4.** Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prü-fungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).
 - 4.1.** Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 6 Abs. 2 RTVG ge-währleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl eines Themas einer Sendung oder eines Beitrags und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Beschwerdesache steht dabei das Sachgerechtigkeitsgebot im Zentrum. Keine Anwendung findet dagegen das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG, welches sich nicht auf die einzelne Sendung, sondern die Gesamt-heit des Programms bezieht. Der Beschwerdeführer beanstandet einzig die erwähnte „10 vor 10“-Ausstrahlung und nicht die ganze Berichterstattung zu Ökostromprojekten im Nach-gang zum Atomunfall im japanischen Fukushima.
 - 4.2.** Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fak-ten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 256ff. [„Rentenmissbrauch“]). Umstrittene Aussagen sollen als solche er-kenubar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind pro-grammrechtlich nicht relevant. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publi-kums erfordert die Einhaltung von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la communication*, deuxième édition, Berne 2011, S. 267ff; Peter Studer/Rudolf Mayr von Baldegg, *Medienrecht für die Praxis*, Zürich 2011, 4.

Auflage, S.216ff.).

4.3. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegenüber Personen, Unternehmen, Verbänden oder Behörden erhoben werden und die so ein erhebliches materielles und immaterielles Schadensrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und generell der Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen. Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen (Entscheid 2A.32/2000 des Bundesgerichts vom 12. September 2000 E. 2b/cc [„Vermietungen im Milieu“]).

5. Die Moderatorin leitet den beanstandeten „10 vor 10“-Beitrag wie folgt ein: „Wenn die Schweiz ohne Atomstrom auskommen will, braucht es Abstriche beim Landschafts- und Umweltschutz, damit Bäche für Wasserkraftwerke oder Hügel für Windkraftwerke genutzt werden können. ‚10 vor 10‘-Recherchen zeigen: Heute sind über 500 Ökostromprojekte in der Schweiz durch Einsprachen blockiert. Besonders umstritten ist der Ausbau des Stauwerkes am Grimsel. Unter dem Eindruck der Katastrophe von Fukushima fordern immer mehr Parteien – beispielsweise auch die SP des Kantons Bern – jetzt die Umweltverbände auf, ihren Widerstand gegen den Ausbau der Wasserkraft aufzugeben.“ Im darauf folgenden Filmbericht wird als erstes das Grimselprojekt thematisiert. Dieses wird kurz vorgestellt und seine Auswirkungen auf die Moorlandschaft aufgezeigt. Danach erklärt der Präsident der SP des Kantons Bern, warum seine Partei umgeschwenkt ist und das Projekt nun befürwortet. Kompromisse seien notwendig, damit ein Atomausstieg möglich werde. Die SP des Kantons Bern gehe auch auf die Umweltverbände zu, damit diese ihren Widerstand gegen das Grimselprojekt aufgeben würden. Ein Vertreter von Pro Natura erklärt aber, warum die Organisation trotzdem Einsprache erheben werde. Nächster Themenpunkt sind die kleinen Wasserkraftwerke. Von den 800 Projekten in der Schweiz würden 500 durch Einsprachen blockiert. Der befragte Präsident des Verbands Kleinwasser-Kraftwerke fordert von den Umweltverbänden, nicht systematisch Einsprache gegen jedes Projekt zu erheben. Bei einem Verzicht auf Atomstrom müsse man sich bei erneuerbaren Energien flexibel zeigen. Der Vertreter von Pro Natura entgegnet, dass heute schon 95 Prozent der Gewässer genutzt seien. Die energiepolitischen Fragestellungen würden nicht gelöst, wenn der letzte Bach genutzt werde. Schliesslich kommt im Filmbericht auch noch der Widerstand von Landschaftsschutzverbänden gegen Windparks zum Ausdruck. Von den 18 Windkraftprojekten seien 15 zurzeit blockiert. Der Geschäftsführer der Stiftung Landschaftsschutz zeigt sich zwar bereit, zu Gunsten eines Atomausstiegs Kompromisse einzugehen, hält aber an den bisher vorgenommenen Einsprachen gegen Windkraftwerke fest. Der Beitrag endet mit folgendem Off-Kommentar: „Die Umweltverbände fordern den Atom-Ausstieg. Doch geht es um den Ausbau von Wind- und Wasserkraft, zeigen sie bis heute wenig Kompromissbereitschaft.“

6. Der beanstandete „10 vor 10“-Beitrag thematisiert primär, ob Landschafts- und Umweltschutzverbände bereit sind, zu Gunsten eines Atomausstiegs Kompromisse einzugehen und auf Einsprachen gegen Projekte für erneuerbare Energien zu verzichten bzw. bestehende Einsprachen zurückzuziehen. Den in diesem Rahmen dem Publikum vermittelten Fakten und Meinungen kommt Informationsgehalt zu, weshalb das Sachgerechtigkeits-

gebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG anwendbar ist.

6.1. Der Beschwerdeführer rügt, der Beitrag habe den falschen Eindruck vermittelt, wonach ausschliesslich Landschafts- und Umweltschutzverbände Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien blockieren würden. Dass insbesondere auch Privatpersonen für die hohe Zahl von Einsprachen verantwortlich seien, werde im Beitrag nicht gesagt. Die Anzahl blockierter Projekte habe im Beitrag eine zentrale Rolle gespielt. Deshalb seien auch die entsprechenden Zahlen bei den Kleinwasser- und den Wind-Kraftwerken genannt worden. Die Vertreter der Landschafts- und Umweltschutzverbände hätten sich zu diesem Aspekt aber nicht äussern können.

6.2. Die Information, dass namentlich auch Privatpersonen Einsprachen gegen Projekte zum Ausbau von Wind- und Wasserkraftwerken erheben, war für die Meinungsbildung des Publikums nicht relevant. Die hohe Zahl entsprechender Einsprachen und wer im Einzelnen für diese verantwortlich ist, bildeten nicht Thema des beanstandeten Beitrags. Dieser beschäftigte sich vielmehr mit einer aktuellen politischen Debatte im Nachgang zur Atomkatastrophe in Fukushima. Nachdem immer mehr politische Parteien den Ausstieg aus der Atomenergie fordern, stellte sich die Frage, ob Landschafts- und Umweltschutzverbände ihre bisher vielfach ablehnende Position gegen den Ausbau von Wind- und Wasserkraftwerken aufgeben würden, um mitzuhelfen, den Ausfall von Atomstrom nach einem Ausstieg zu kompensieren. Aktueller Anlass bildete der Positionswechsel der SP des Kantons Bern hinsichtlich des Ausbaus des Grimsel-Stauwerks. Der „10 vor 10“-Beitrag fokussiert für das Publikum in klar erkennbarer Weise auf diese politische Fragestellung. Das geht sowohl aus der Anmoderation wie auch aus dem Filmbericht hervor. In letzterem werden die angehörten Vertreter von Pro Natura und Stiftung für Landschaftsschutz denn auch mit der Frage konfrontiert, ob bzw. inwieweit diese bereit seien, zu Gunsten eines Atomausstieges Einsprachen für Projekte zu Gunsten erneuerbarer Energien zurückzuziehen bzw. zukünftig auf solche zu verzichten. Die in Art. 6 Abs. 2 RTVG verankerte Programmautonomie erlaubt Veranstaltern, ein Thema ausschliesslich aus einem Blickwinkel zu beleuchten. Aufgrund des von der Redaktion gewählten Fokus war es im Licht des Sachgerechtigkeitsgebots deshalb auch nicht notwendig, die Einsprachen von Privatpersonen gegen den Ausbau von Wasser- und Wind-Kraftwerken zu thematisieren.

6.3. Der Beschwerdeführer führt ebenfalls an, der Beitrag habe die thematisierte Problematik in unzulässig vereinfachender Weise in einem Entweder-/Oder-Schema wiedergegeben. Es sei nämlich der Eindruck vermittelt worden, ein Atomausstieg sei nur mit Abstrichen beim Landschafts- und Umweltschutz möglich. Andere Technologien wie etwa Photovoltaik oder Geothermie seien im Beitrag nicht thematisiert worden. Dieser Rüge gilt es entgegen zu halten, dass das Weglassen dieser zusätzlichen Aspekte um erneuerbare Energien den Gesamteindruck der Ausstrahlung ebenfalls nicht verfälscht hat. Im Rahmen der gewählten Fragestellung war es nicht zwingend erforderlich, ausdrücklich noch auf andere Alternativen zum Atomstrom einzugehen. Aus den Voten der Vertreter von Pro Natura und der Stiftung für Landschaftsschutz ging im Übrigen hervor, dass sie die Entweder-/Oder-Fragestellung nicht teilten. Der Repräsentant von Pro Natura bemerkt nämlich, dass die energiepolitischen Fragestellungen durch die Nutzung des letzten Bachs und der letzten

Landschaft nicht gelöst würden. Der Geschäftsführer der Stiftung für Landschaftsschutz seinerseits erklärt, für die Energiegewinnung gebe es bessere Projekte, welche verfolgt werden können, als diejenigen, gegen welche die Stiftung Einsprache erhoben habe.

6.4. Unbegründet ist schliesslich auch der Einwand des Beschwerdeführers, im Beitrag fehlten Ausführungen zum Verbandsbeschwerderecht. Entsprechende Erläuterungen hätten die Meinungsbildung des Publikums zum eigentlichen Thema der Ausstrahlung ebenfalls nicht wesentlich beeinflusst. Es ist überdies darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines vierminütigen Beitrags in einer Nachrichtensendung nicht alle Begriffe und Hintergründe im Detail erklärt werden können. Vereinfachungen, welche allenfalls wissenschaftlichen Standards nicht gerecht werden, sind zur mediengerechten Vermittlung von Inhalten regelmässig erforderlich. Soweit diese die Meinungsbildung des Publikums nicht erheblich beeinträchtigen oder verfälschen, liegt keine Verletzung der rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze vor (UBI-Entscheid b. 584 vom 22. August 2008 E. 5.9).

6.5. Im beanstandeten Beitrag ist, wie der Beschwerdeführer zutreffend bemerkt, ein falscher Name für den befragten Vertreter von Pro Natura eingeblendet worden. Es handelte sich bei der gezeigten Person offensichtlich nicht um Roland Schuler, sondern um Rico Kessler. Dieser tatsächliche Fehler im ausgestrahlten Beitrag betrifft allerdings einen Nebenpunkt, welcher den Gesamteindruck nicht zu beeinflussen vermag.

6.6. Zum klar ersichtlichen Thema des Beitrags konnte sich das Publikum insgesamt frei eine eigene Meinung bilden. Das gilt aufgrund der transparent und im Wesentlichen korrekt vermittelten Fakten und Meinungen von einzelnen Protagonisten namentlich auch für die Schlussfolgerung der Redaktion, wonach die Umweltverbände einerseits den Atomausstieg fordern würden, andererseits aber wenig Kompromissbereitschaft beim Ausbau von Wind- und Wasserkraft zeigten. Vertreter von Landschafts- und Umweltschutzverbänden erhielten ausreichend Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen und damit der gegen sie im Beitrag erhobenen Kritik zu begegnen. Das Sachgerechtigkeitsgebot ist aus diesen Gründen nicht verletzt worden.

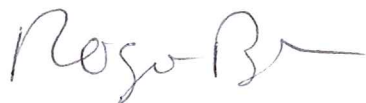
7. Gemäss Art. 98 Abs. 2 RTVG kann Beschwerde führenden Personen bei mutwillig erhobenen Beschwerden Verfahrenskosten auferlegt werden. Eine Beschwerde ist gemäss Rechtsprechung mutwillig, wenn eine Person wiederholt mit gleichartig motivierten, offensichtlich unbegründeten Eingaben an die UBI gelangt (UBI-Entscheid b. 505 vom 22. April 2005 E. 6.1). Dies ist vorliegend offensichtlich nicht der Fall. Der Beschwerdeführer gelangt zum ersten Mal überhaupt mit einer differenziert begründeten Beschwerde an die UBI. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrem Antrag im Übrigen nicht erläutert, worin sie eine Mutwilligkeit bei der Beschwerdeführung sieht, sondern nur in allgemeiner Weise eine Kostenauflegung beantragt. Aufgrund fehlender Mutwilligkeit ist darauf aber zu verzichten.

Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:

1. Die Beschwerde von Titus Sprenger und mitunterzeichnenden Personen vom 4. Juli 2011 wird einstimmig abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen:
 - Herr Titus Sprenger, [REDACTED]
 - SRG SSR, Rechtsdienst, Giacomettistrasse 1, 3000 Bern 31

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen

Der Präsident:



Roger Blum

Der Sekretär:



Pierre Rieder

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 17. FEB. 2012